

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 1

Berlin, den 18. Oktober 1952

Nr.145

Tag	Inhalt	Seite
15.10.52	Verordnung über die Regelung von Geschenksendungen im Postverkehr aus dem Ausland oder aus den Währungsgebieten der Bank Deutscher Länder	1047
15. 10. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung von Geschenksendungen im Postverkehr aus dem Ausland oder aus den Währungsgebieten der Bank Deutscher Länder	1048
11. 10. 52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufgaben der Arbeitsverwaltungen und über die Lenkung der Arbeitskräfte	1048
9.10.52	Bekanntmachung der Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst	* 1049
11. 10. 52	■ Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Maschinenausleihstationen	1051
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 43 vom 24. September 1952 ...	1051

Verordnung

über die Regelung von Geschenksendungen im Postverkehr aus dem Ausland oder aus den Währungsgebieten der Bank Deutscher Länder.

Vom 15. Oktober 1952

In letzter Zeit mehren sich die Versuche, mit Hilfe von Geschenksendungen Waren zu Spekulationszwecken in die Deutsche Demokratische Republik einzuführen. Um diese Versuche im Interesse der Sicherung und Festigung des Aufbaues unserer Friedenswirtschaft zu verhindern* wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Bei Geschenksendungen aus dem Ausland werden für nachstehende Warenarten folgende Zollsätze festgelegt:

Kaffee pro Kilogramm 40,— DM

Kakao pro Kilogramm 30,— DM

Schokolade pro Kilogramm 30,— DM

Tabakwaren.....pro Kilogramm 250,— DM

(2) Das Höchstgewicht je Sendung wird für Kaffee, Kakao oder Schokolade auf je 250 g, für Tabakwaren auf 50 g festgesetzt.

§ 2

Bei Geschenksendungen aus den Währungsgebieten der Bank Deutscher Länder wird das Höchstgewicht je Sendung für Kaffee, Kakao oder Schokolade auf je 250 g, für Tabakwaren auf 50 g festgesetzt. *

§ 3

(1) Personen, die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik wohnen, sind berechtigt, Geschenksendungen für Bewohner der Deutschen Demokratischen Republik bei der Handelsorganisation HO zu bestellen.

(2) Die entsprechenden Beträge können von diesen Personen in der für sie gültigen Währung auf ein Konto bei der Deutschen Notenbank eingezahlt oder durch Übersendung eines Schecks an die Deutsche Notenbank entrichtet werden.

(3) Die Umrechnung der eingezahlten Beträge erfolgt auf der Grundlage des jeweils von der Deutschen Notenbank festgelegten Kurses.

§ 4

Geschenksendungen, die entgegen dieser Verordnung zum Versand gebracht werden, unterliegen